

## Verlautbarungsblatt

der



## Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

## Teil II: Marktordnungen

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 14. Juni 2006

6. Stück

## INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der

6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

#### Nr. 6

Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

## 1.1. Grundlagen und Geltungsbereich

# 1.1.1. Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung, sofern in Regelungen der EU nicht anderes vorgesehen ist)

#### 1.1.1.1. EG-Recht

- Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse, ABl. Nr. L 125, S. 1
- 2 Verordnung (EG) Nr. 917/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 797/2004 über Maßnahmen im Bienenzuchtsektor, ABl. Nr. L 163, S. 83
- Verordnung (EG) Nr. 1258/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. Nr. L 160, S. 103

#### 1.1.1.2 Nationales Recht

- 1 Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992
- 2 Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004

## 1.1.2. Sachlicher Geltungsbereich

- 1.1.2.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung des Österreichischen Programms für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse gemäß VO (EG) 797/2004 für den Zeitraum 1.9.2004 bis 31.8.2007 (im folgenden Programm).
- 1.1.2.2 Diese Förderung bezweckt die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von österreichischem Honig und anderen Bienenzuchterzeugnissen (im folgenden Honig).

# **1.1.3** Förderungsgegenstand (allgemeine Maßnahmenbeschreibung – Detailausgestaltung siehe Programm)

- 1 Technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen
- 2 Bekämpfung der Varroatose
- 3 Rationalisierung der Wanderimkerei
- 4 Maßnahmen zur Förderung der Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs durch Labors.
- 5 Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestands
- Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Imkerei und Imkereierzeugnisse spezialisiert sind.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

## 1.1.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Sonderrichtlinie gilt unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- u. Kontrollerfordernisse für die Dauer der Programmperiode vom 01.09.2004 bis 31.08.2007.

## 1.2. Förderungswerber und Wirtschaftlich Begünstigte

- 1.2.1. Förderungswerber
- 1.2.1.1. Als Förderungswerber kommt nur eine bundesweit tätige Organisation in Betracht, die alle im Bereich der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft bundes- oder landesweit tätigen Organisationen repräsentiert.
  - Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.
- 1.2.2. Wirtschaftlich Begünstigte
  - Wirtschaftlich Begünstigte können Natürliche oder Juristische Personen mit Niederlassung in Österreich sein, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig sind und
  - a) Mitglieder einer durch den Förderungswerber vertretenen Organisation sind oder
  - b) zum Förderungswerber oder einer durch den Förderungswerber vertretenen Organisationen in einem solchen vertraglichen Verhältnis stehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Programms gesichert ist.
- 1.2.3. Jeder Wirtschaftlich Begünstigte hat eine Verpflichtungserklärung gemäß Formblatt B abzugeben. Ungeachtet dessen bleibt der Förderungswerber gegenüber dem Bund für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms verantwortlich.

## 1.3. Art und Ausmass der Förderung

1.3.1. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen zu dem anerkannten Aufwand. Anerkannt werden können Aufwendungen in jenem Ausmaß, das für die Erfüllung der Aufgaben unbedingt notwendig ist.

#### 1.3.2. Nicht anrechenbare Kosten sind

- 1 Kosten, die vor Beginn und nach Ablauf des Förderjahres (1.9. 31.8.) erwachsen (maßgeblich ist das Rechnungsdatum)
- 2. öffentliche Abgaben (Ausnahmen siehe Angaben zu Bemessungsgrundlagen),
- 3. Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten,
- 4. Lizenzgebühren,
- 5. Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen,
- 6. Kosten für nicht maßnahmenspezifische Versicherungen,
- 7. Steuerberatungskosten und Abschreibungen,
- 8. Nicht neuwertige Geräte und Anlagen,
- 9. Kosten, die vor Antragstellung erwachsen, sofern es sich nicht um Planungs-, projektbezogene Beratungs- und Projektstudienkosten handelt.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

#### 1.3.3 Investitionen

1.3.3.1 Investitionen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Anlagen sind Wirtschaftsgüter, welche die Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen (derzeit €400) übersteigen.

Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können den Investitionen zugeordnet werden.

EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen.

Förderfähig sind die in Anhang I angeführten Geräte und Maschinen, soweit der Gesamtbetrag der Anschaffungen €2.000 übersteigt.

- 1.3.3.2 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Investitionen:
  - 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Wirtschaftlich Begünstigte.
  - 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für alle übrigen Wirtschaftlich Begünstigten (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UstG 1994 anzuwenden ist pauschalierte Betriebe).

#### 1.3.4 Sachaufwand

- 1.3.4.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:
  - 1 Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber und Wirtschaftlich Begünstigte
  - 2 Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe für vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber und Wirtschaftlich Begünstigte (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UstG 1994 anzuwenden ist pauschalierte Betriebe);
- 1.3.4.2 Für Reisekostenersätze (Reisekostenvergütung beispielsweise für die Benützung von Verkehrsmitteln, Reisezulage beispielsweise für Verpflegung und Unterkunft) sind höchstens die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 idgF., Gebührenstufen 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.
- 1.3.4.3 Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung von Sachaufwand nach Vorlage von Rechnungen über die tatsächlich getätigten Ausgaben.

## 1.3.5 Ausmaß des Zuschusses

- 1.3.5.1 Zuschuss für Sachaufwand
  - Der Gesamtzuschuss für Sachaufwand ist bei Abrechnung nach tatsächlich anerkannten Kosten mit maximal 80 % des förderbaren Aufwandes begrenzt.
  - Sachaufwand kann für die allgemeine Verwaltung des Förderungswerbers, die Einrichtung und Wartung einer Zuchtdatenbank, die Durchführung von bundesweiten, vom Förderungswerber organisierten Veranstaltungen, zur Herstellung von bundesweit einheitlichen Schulungs- und Informationsmaterialien sowie zur Durchführung von fachspezifischen Forschungsprojekten gewährt werden.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

- 3 Die Abgeltung des Aufwands für Bildungs/Qualifizierungsmaßnahmen, einzelbetrieblicher Beratungen, Laboruntersuchungen, Zuchtmaßnahmen Sachverständigentätigkeit sowie Neueinsteiger erfolgt nach den in den Anhängen III VII festgelegten Pauschalbeträgen.
- 1.3.5.2 Der Investitionszuschuss beträgt maximal 35 % des förderbaren Aufwandes. Bei einer nachweislichen Teilnahme an einem Arbeitskreis oder am Honigqualitätsprogramm des Förderungswerbers erhöht sich der Förderzuschuss um bis zu 5 %-Punkte. Der Nachweis ist durch den Förderungswerber zu erbringen. Investitionen, die nicht ausschließlich für die Imkerei genutzt werden können, wie zum Beispiel Fahrzeuge, werden nur anteilig gefördert.
- 1.3.5.3 Der Zuschuss für imkerliche Kleingeräte beträgt maximal 40 % des förderbaren Aufwands.

## 1.4. Fördervoraussetzungen

## 1.4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

## 1.4.1.1. Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist. Weiters dürfen an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen. Ist der Förderungswerber eine Juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

## 1.4.1.2. Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Eine Förderung nach dieser Sonderrichtlinie ist nur dann zulässig, wenn derselbe Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigte für denselben Förderungsgegenstand nicht auch eine Förderung aus einer anderen Förderungsmaßnahme des BMLFUW erhält. Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln mit zu berücksichtigen, wobei das in dieser Sonderrichtlinie festgelegte maximale Förderungsausmaß nicht überschritten werden darf.

## 1.4.2. Besondere Fördervoraussetzungen

## 1.4.2.1 Besondere Fördervoraussetzungen für Investitionen

1 Ersatzanschaffungen können nur gefördert werden, wenn die Maschine amortisiert ist oder wenn sich die Bewirtschaftungsverhältnisse entscheidend geändert haben, sodass eine zusätzliche Maschinenkapazität erforderlich wird.

Geförderte Investitionen sind innerhalb von 5 Jahren ab Antragstellung ausschließlich für den geförderten Zweck vom Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigten einzusetzen und dürfen in diesem Zeitraum an Dritte insbesondere nicht veräußert werden. Ausnahmen können im Fall der Beendigung der Tätigkeit als Imker anerkannt werden.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

- Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation des Wirtschaftlich Begünstigten auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft
  - durch eine geeignete, erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung oder
  - durch eine Bestätigung der angemessenen Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren durch eine Berufsorganisation (ÖIB, ÖEIB, Landesverband, Biene Österreich) oder einer Landwirtschaftskammer
- Wirtschaftlich Begünstigte müssen nachweislich mindestens 58 Bienenstöcke bewirtschaften und über einen imkerlich begründeten Einheitswertbescheid verfügen.
- 4 Betriebsverbesserungsplan:
  - Der Wirtschaftlich Begünstigte hat einen von einer Landwirtschaftskammer bestätigten Betriebsverbesserungsplan vorzulegen, der zumindest folgendes beinhaltet:
  - Betriebs- und Produktionsdaten (Erntemenge, Völkerzahl, Absatzmenge, Umsatz, etc.)
  - Beschreibung der geplanten Investition
  - Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens (Verbesserung bzw. Stabilisierung des Arbeitseinkommens, Verbesserung der betrieblichen Situation, etc).

## 1.4.2.2 Besondere Fördervoraussetzungen für imkerliche Kleingeräte

Die imkerliche Kleingeräteförderung kann im jeweiligen Förderjahr (1.9. - 31.8 des Folgejahres) nur einmal pro Wirtschaftlich Begünstigtem in Anspruch genommen werden.

Wirtschaftlich Begünstigte müssen nachweislich am Honigqualitätsprogramm des Förderungswerbers teilnehmen.

Das förderfähige Gesamtinvestitionsvolumen beträgt mindestens €400,--.

Für Imker, die weniger als 20 Völker bewirtschaften, werden zur Berechnung des förderfähigen Anteils maximal € 400,-- förderfähiges Gesamtvolumen berücksichtigt. Bei Imkern die 20 oder mehr Völker bewirtschaften, beträgt das förderfähige Gesamtvolumen maximal € 20,-- pro Volk. Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt aufgrund der nachgewiesenen Kosten.

Förderfähig sind die in Anhang II gelisteten Geräte.

# 1.4.2.3 Besondere Fördervoraussetzungen für Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und einzelbetriebliche Beratung

- Ein Jahresprogramm entsprechend einem von der Bewilligenden Stelle vorgegebenen Formblatt mit Angaben der Themen, Ort, Monat, Dauer und einem Verzeichnis der in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen ist vorzulegen. Gemeinsam mit dem Bildungsprogramm ist eine Liste der geplanten Vorträge mit Angaben zum Thema, Ort, Zeitangaben vorzulegen.
  - Vorträge zum Thema "Varroa" werden nicht gefördert.
- 2 Seminarleiter, Referenten, Vortragende, Kursleiter, Demonstrationspersonal, Berater und sonstige eingebundene Personen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die entsprechenden Fachgebiete fachlich qualifiziert sein.

Für die einzelbetriebliche Beratung hat der Förderungswerber ein Verzeichnis über die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen zu führen. Das Verzeichnis ist als Bestandteil des Jahresprogramms für Bildung/Qualifizierungsmaßnahmen dem Förderungsgeber vorzulegen.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

- 3 Bildungs- und /Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Schulungen, Kursen, Seminaren und Vorträgen
  - Die Dauer der einzelnen Bildungsmaßnahmen hat bei Schulungen, Kursen und Seminaren mindestens 4 bzw. 8 Bildungseinheiten, bei Vorträgen mindestens 2 Bildungseinheiten zu betragen.
  - Eine Bildungseinheit entspricht 50 min.
  - Mindestteilnehmeranzahl: 10
  - Mindestanwesenheitsdauer der Teilnehmer 80 %
- 4 Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Arbeitskreisen
  - Teilnehmer sind Imker mit mindestens 58 Bienenstöcken und imkerlich begründeten Einheitswertbescheid.
  - Ein Arbeitskreis umfasst mindestens 20 Bildungseinheiten.
  - Teilnehmer von Arbeitskreisen verpflichten sich zur Bereitstellung betriebsspezifischer Daten.
  - Mindestteilnehmeranzahl 10
  - Mindestanwesenheitsdauer der Teilnehmer 80 %
  - Nominierung eines Arbeitskreisleiters
- 5 Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Form von einzelbetrieblicher Beratung:
  - Inanspruchnahme der Beratung von Imkern mit mindestens 58 Bienenstöcken und imkerlich begründeten Einheitswertbescheid
  - Beratung darf ausschließlich von fachlich qualifizierten Beratern gemäss Pkt 1.4.2.3.2 durchgeführt werden.
  - Jährlich dürfen pro Betrieb maximal 3 Beratungen gefördert werden.
  - Teilnahme am Honigqualitätsprogramm des Förderungswerbers
  - Jährlich darf pro Betrieb maximal 1 Beratung gefördert werden
  - Beratung darf ausschließlich von fachlich qualifizierten Beratern gemäß Punkt 1.4.2.3.2 durchgeführt werden.

## 1.4.2.4 Besondere Fördervoraussetzungen für Laboruntersuchungen:

Förderfähig sind die in Anhang IV gelisteten Untersuchungen.

Pro untersuchter Honigcharge sind Kombinationen der Honiguntersuchungs-pakete 1-3 nicht zulässig.

Für die Honiguntersuchungen (Paket 1-5) entsprechend Anhang IV sind Labors heranzuziehen, die vom Förderungswerber anerkannt sind. Voraussetzung ist jedenfalls die Teilnahme am Ringversuch der AGES.

Für Sortenbestimmungen, Rückstandsuntersuchungen und Laboruntersuchungen im Rahmen der Bienenwanderung müssen die durchführenden Labors von ihrer Ausstattung und dem vorhandenen Fachpersonal in der Lage sein, die gängien Nachweisgrenzen der jeweils untersuchten Substanz einzuhalten.

Ein Jahresprogramm entsprechend einem von der Bewilligenden Stelle vorgegebenen Formblatt mit Anzahl der zu untersuchenden Proben und Kostenschätzung ist vorzulegen.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

## 1.4.2.5 Besondere Fördervoraussetzungen für Zuchtmaßnahmen:

Für Zuchtmaßnahmen hat der Förderungswerber bis spätestens 31.12. des laufenden Programmjahres der Bewilligenden Stelle ein bundeseinheitliches Jahresprogramm zur Genehmigung vorzulegen.

Das Jahresprogramm hat insbesondere die Kriterien Abstammungsdatenbank, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Darstellung der Zuchtwerte und Führung der Elitebelegstellen aufzuweisen.

## 1.4.2.6 Besondere Fördervoraussetzungen für Neueinsteiger

Neueinsteiger sind natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen sie nicht länger als sechs Monate Mitglied einer in der Imkerei tätigen Organisation sein.

Die Neueinsteigerförderung kann in der Förderperiode 2004-2007 nur einmal pro Wirtschaftlich Begünstigtem in Anspruch genommen werden.

Neueinsteiger müssen vor Anschaffung des im Neueinsteigerpakte definierten Sachaufwandes an einem vom Förderungswerber anerkannten Grundkurs im Ausmaß von mindestens 16 Bildungseinheiten in Form von Seminaren teilnehmen.

Geförderte Anschaffungen für Neueinsteiger sind innerhalb von 5 Jahren ab Antragstellung ausschließlich für den geförderten Zweck einzusetzen und dürfen in diesem Zeitraum nicht veräußert werden.

## **1.4.2.7** Besondere Fördervoraussetzungen für Forschungsprojekte:

Forschungsprojekte sind zu Beginn des laufenden Förderjahres entsprechend einem von der Bewilligenden Stelle vorgegebenen Formblatt einzureichen und vom BMLFUW zu genehmigen. In den Fällen einer beantragten Ausnahme im Sinne des Pkt. 1.6.2.2. - 6 hat die Genehmigung auch die Entscheidung zu enthalten, ob eine Ausnahme im Sinne dieses Punktes gewährt wird.

Nach Abschluss des Förderjahres ist dem BMLFUW ein Zwischenbericht oder Endbericht in einer Langfassung und einer publikationsgeeigneten Kurzfassung in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form vorzulegen.

## 1.5. Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

- 1.5.1. Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Land unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie (soweit sie sich dem Sinn nach nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber mindestens einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die für diesen Zweck erforderlichen Mittel bereitstellt.
- 1.5.2. Zur Finanzierung werden EU-Mittel entsprechend den Festlegungen im Programm herangezogen.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

## 1.6. Abwicklung

- 1.6.1. **Zahlstelle** ist die Agrarmarkt Austria, im Namen und auf Rechnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 3 Abs. 2 AMA-Gesetz 1992.
- 1.6.1.1. Die Zahlstelle hat die Funktionen Bewilligung, Technischer Prüfdienst, Auszahlung, Verbuchung und Interner Revisionsdienst.
- 1.6.1.2. Die Zahlstelle ist insbesondere betraut mit der:
  - 1 Entgegennahme der Ansuchen,
  - 2 Bearbeitung der Ansuchen,
  - 3 Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse
  - 4 Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie,
  - 5 Rückforderung von Förderungsmitteln.
- 1.6.1.3. Der **Technische Prüfdienst** legt dem BMLFUW bis 31.03. einen Bericht über die Kontrolltätigkeit des vorangegangenen Förderjahres zum Stichtag 15.10. vor.

## 1.6.2 Förderungsansuchen

- 1.6.2.1 Der Förderungswerber hat der Bewilligenden Stelle bis zum 31.12 des laufenden Förderjahres ein Förderansuchen entsprechend einem von der Bewilligenden Stelle vorgegebenen Formblatt samt Jahresprogramm vorzulegen. Dieses Jahresprogramm umfasst die jährlichen Bildungs-, Labor- Zucht- und Forschungsprogramme sowie Volumen der geplanten Investitionen und imkerlichen Kleingeräteförderung. Verspätet eingelangte Förderansuchen werden nicht berücksichtigt.
- 1.6.2.2 Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:
  - Name und Anschrift des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen),
  - 2 Bankverbindung (Name, PSK Nr. des Kreditinstitutes im Inland, Namenskonto des Förderungswerbers),
  - 3 alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
  - den Finanzierungsplan unter Bekanntgabe jener Mittel, um deren Gewährung für denselben Förderungsgegenstand, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, der Förderungswerber bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich der Gebietskörperschaften) angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Dabei ist auszuweisen, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist,
  - das Ausmaß jener Förderungsmittel, das der Förderungswerber für ein Vorhaben der gleichen Art innerhalb der letzten 3 Jahre erhalten hat (jahresweise Angabe zuzüglich der Geschäftszahl des Genehmigungsaktes),
  - Angabe, ob für Förderungen gem. Pkt. 1.1.3. -6 eine Ausnahme vom des Nachweis des erfolgten Zahlungsvollzugs als Bedingung für die Auszahlung erforderlich ist.
  - Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Ansuchen sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

- 1.6.2.3 Dem Ansuchen sind anzuschließen:
  - 1 Jahresprogramm
  - 2 ein detaillierter Betriebsverbesserungsplan für Investitionen
  - der imkerlich begründete Einheitswertbescheid der Wirtschaftlich Begünstigten bei Investitionsprojekten
  - 4 die Verpflichtungserklärung des Förderungswerbers gemäß Formblatt A,
  - 5 die Verpflichtungserklärung der Wirtschaftlich Begünstigten gemäß Formblatt B,
- 1.6.2.4. Unvollständige Ansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.

## 1.6.3 Auszahlungsansuchen

Das Auszahlungsansuchen entsprechend einem von der Bewilligenden Stelle vorgegebenen Formblatt kann vom Förderungswerber bei der Bewilligenden Stelle für das laufende Förderjahr zum 31.3. und 31.8. eingereicht werden.

Dem Auszahlungsansuchen sind die vollständig ausgefüllten, von der Bewilligenden Stelle vorgegebenen Formblätter sowie Originalbelege zu den getätigten Ausgaben für Sachaufwand und Investitionsprojekte anzuschließen, soweit hinsichtlich des Förderungsgegenstandes 1.1.3. - 6 nichts anderes vorgesehen ist.

## 1.6.4 Bearbeitung der Förderungs- und Auszahlungsansuchen

- 1.6.4.1 Die Bewilligende Stelle hat insbesondere folgende Aufgaben.
  - 1 Entgegennahme des Ansuchens durch Versehen des Originals mit einem Einlaufstempel samt Eingangsdatum,
  - 2 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge
  - 3 Protokollierung
  - 4 visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit)
  - 5 Ausfolgung des Durchschlags an den Förderungswerber
  - 6 Paraphierung durch den Sachbearbeiter
  - 7 Änderungsdienst

ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Förderungswerbers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

- 1.6.4.2 Nachträglich beigebrachte förderungsrelevante Unterlagen sind in derselben Art zu behandeln.
- 1.6.4.3 Die vollständige Übernahme der Ausfüllung des Ansuchens, jede Ergänzung oder Änderung durch die entgegennehmenden Stelle oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er das Ansuchen, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.
- 1.6.4.4 Die Förderungsansuchen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten. Diesbezüglich sowie bei in diesen Richtlinien festgelegten Fallfristen ist das Datum des Einlaufstempels der Bewilligenden Stelle maßgeblich.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

1.6.4.5 Die Bewilligende Stelle hat den Förderungswerber unverzüglich von der Genehmigung oder Ablehnung – im letzteren Fall unter Angabe von Gründen – schriftlich zu verständigen.

## 1.6.5. Auszahlung

- 1.6.5.1 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Ansuchen angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle nach Maßgabe der Verfügbarkeit der hiefür erforderlichen Bundesmittel.
- 1.6.5.2 Die Auszahlung von Förderungsmitteln ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie nachweislich (z.B. Belegkopien) zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Leistung nötig ist. Der Bundeszuschuss ist erst dann auszubezahlen, wenn der Landeszuschuss bereitgestellt ist.
- 1.6.5.3 Ist der Förderungswerber nicht zugleich Wirtschaftlich Begünstigter, so ist er verpflichtet, die an ihn ausbezahlte Förderung dem anspruchsberechtigten Wirtschaftlich Begünstigten innerhalb eines Monats auf ein von diesem anzugebendes Konto bei einer inländischen Bank zu überweisen.

#### 1.6. Kontrolle

- 1.6.1 Die Organe des BMLFUW, die bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss, andere mit der Abwicklung beauftragte Stellen, der Rechnungshof oder die Organe der Europäischen Union, im folgenden Prüforgane genannt, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen überprüfen.
- 1.6.2 Die Prüforgane können während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung außerhalb der Betriebszeit alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen des Förderungswerbers und Wirtschaftlich Begünstigten betreten sowie in die Buchhaltung und in alle Aufzeichnungen oder Unterlagen, welche die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht nehmen.
- 1.6.3 Sind dem Förderungswerber oder dem Wirtschaftlich Begünstigten förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüforgan bei Bedarf eingesehen werden können.
- 1.6.4 Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers und Wirtschaftlich Begünstigten anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber und Wirtschaftlich Begünstigte sind verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 1.6.5 Die Prüforgane können im Zuge der Prüfung jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Ablichtungen von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers und Wirtschaftlich Begünstigten auf deren Kosten verlangen.
- 1.6.6 Die Zahlstelle hat über die in dem abgelaufenen Förderjahr ausbezahlten Bundesmittel Verwendungsnachweise zum Stichtag 15.10. zu erstellen und bis spätestens 31.03. des folgenden Jahres dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen.
- 1.6.7 Aufbewahrung der Unterlagen
- 1.6.7.1 Der Förderungswerber und der Wirtschaftlich Begünstigte sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

- Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004
- 1.6.7.2 Die Bewilligende Stelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.6.7.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem BMLFUW auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## 1.7. Rückzahlung, Einbehalt

- 1.7.1 Sowohl der Förderungswerber als auch der Wirtschaftlich Begünstigte sind in dem Ausmaß, in dem jeden einzelnen von ihnen ein Verstoß zurechenbar ist, zur Rückzahlung einer gewährten Förderung verpflichtet.
  - Eine gewährte Förderung ist über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, soweit
- 1.7.1.1 die Organe des BMLFUW, andere mit der Abwicklung beauftragten Stellen, der Rechnungshof oder die Organe der Europäischen Union durch den Förderungswerber oder Wirtschaftlich Begünstigten über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- 1.7.1.2 die Förderung Bestimmungen der Europäischen Union widerspricht;
- 1.7.1.3 das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- 1.7.1.4 die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder deren Abänderung erfordern würde, unterlassen worden ist;
- 1.7.1.5 die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist;
- 1.7.1.6 vorgesehene Verpflichtungen nicht eingehalten wurden;
- 1.7.1.7 in dieser Sonderrichtlinie oder in der Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind;
- 1.7.1.8 vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine schriftliche, der Eigenart der geförderten Leistung entsprechende befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist;
- 1.7.1.9 den Organen des BMLFUW, anderen mit der Abwicklung beauftragten Stellen, dem Rechnungshof oder den Organen der Europäischen Union die Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen oder der Zutritt zu allen Betriebs- und Lagerräumen sowie Betriebsflächen nicht gewährt wurde oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden;
- 1.7.1.10 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen oder Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes bis zum Ablauf von 10 Jahren ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung nicht mehr überprüfbar ist;

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

- 1.7.1.11 über das Vermögen des Förderungswerbers oder des Wirtschaftlich Begünstigten vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens, oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss, ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
- 1.7.1.12 das Abtretungsverbot, Anweisungsverbot, Verpfändungsverbot und sonstiges Verfügungsverbot gemäß Punkt 1.11 nicht eingehalten worden ist;
- 1.7.1.13 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (§ 2b Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 290/1985);
- 1.7.1.14 die ausdrücklich erteilte Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes gemäß Punkt 1.9.2 widerrufen worden ist;
- 1.7.2 Zinsen
- 1.7.2.1 In den Fällen der Punkte 1.7.1.1, 1.7.1.4, 1.7.1.5, 1.7.1.7, 1.7.1.8, 1.7.1.12 und 1.7.1.13 ist der rückzuerstattende Betrag jedenfalls mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Trifft in den übrigen Fällen den Förderungswerber oder dem Wirtschaftlich Begünstigten ein Verschulden, so hat ebenfalls eine Verzinsung in dieser Höhe zu erfolgen. Sofern aber den Förderungswerber oder dem Wirtschaftliche Begünstigten in diesen Fällen kein Verschulden trifft, ist der rückzuerstattende Betrag mit 4 % p.a. zu verzinsen.
- 1.7.3 Ausschluss:
- 1.7.3.1 Der Förderungswerber oder der Wirtschaftlich Begünstigte kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie von dieser und auch anderen Förderungsmaßnahmen des BMLFUW ausgeschlossen werden.
- 1.7.3.2 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Sehen jedoch bestehende verbindliche Regelungen betreffend Mindestanforderungen in bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne bereits Sanktionen vor, treten diese Verwaltungsbestimmungen an die Stelle des Punktes 1.7.
- 1.7.4 Abstandnahme von der Rückforderung
- 1.7.4.1 Das BMLFUW oder die Zahlstelle kann von einer Rückforderung Abstand nehmen:
  - 1 bei geringfügigen Verstößen;
  - 2 bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 50 € (exklusive Zinsen); bei einem neuerlichen Rückforderungsfall erstreckt sich die Rückforderung auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.
  - 3 bei höherer Gewalt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 8174/2002; neben den dort genannten Tatbeständen kann - unbeschadet weiterer Unterrichtungen der Kommission - auch die zufällige Zerstörung von Wirtschaftsgebäuden als höhere Gewalt anerkannt werden, wenn hiedurch die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gewährleistet und zumutbar ist.
- 1.7.5 Abmahnung

Das BMLFUW oder die Zahlstelle kann bei geringfügigen Verstößen von einer Rückforderung absehen und eine Abmahnung unter Androhung künftiger Rückforderungen vornehmen.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

## 1.8. Zusätzliche Bedingungen

Die Bewilligende Stelle oder das BMLFUW können dem Förderungswerber zusätzliche Auflagen auferlegen, soweit es zur Sicherung und Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.

## 1.9. Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz

- 1.9.1 Zustimmungserklärung
- 1.9.1.1 Der Förderungswerber und der Wirtschaftlich Begünstigte haben im Sinn des § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, zuzustimmen, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, sie betreffenden, personenbezogenen Daten dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Rechnungshof zum Zwecke der Prüfung und Kontrolle sowie weiters an die Organe der EU zum Zwecke der Erfüllung der ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen übermittelt werden können.
- 1.9.1.2 Der Förderungswerber und der Wirtschaftlich Begünstige können ausdrücklich zustimmen, dass die in Pkt. 1.9.1.1 genannten personenbezogenen Daten auch für Zwecke von agrarökonomisch oder agrarökologisch unerlässlichen wissenschaftlichen Untersuchungen im Rahmen von Forschungsaufträgen des BMLFUW an geeignete und autorisierte wissenschaftliche Einrichtungen übermittelt werden können, soweit nicht die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dies ohnedies ermöglichen.
- 1.9.1.3 Solche Einrichtungen werden vom BMLFUW zur Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften und vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten verpflichtet. In den Forschungsergebnissen werden personenbezogene Daten jedenfalls nicht mehr aufscheinen.
- 1.9.1.4 Erteilt der Förderungswerber oder der Wirtschaftlich Begünstigte diese Zustimmung nicht, entsteht ihm daraus kein Nachteil im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen aus welchem Bereich auch immer sowie auch im Hinblick auf sonstige Rechte und Optionen.
- 1.9.2 Widerrufsrecht
- 1.9.2.1 Der Förderungswerber und der Wirtschaftlich Begünstige haben das Recht, die gemäß Pkt. 1.9.1 gegebene ausdrückliche Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das BMLFUW oder die Bewilligenden Stelle zu widerrufen.
- 1.9.2.2 Der ordnungsgemäße Widerruf der Zustimmungserklärung nach Pkt. 1.9.1.1 hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen (Punkt 1.6.1) zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen bestehende gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufes eingestellt.
- 1.9.2.3 Der ordnungsgemäße Widerruf der Zustimmungserklärung nach Punkt 1.9.1.2 zieht darüber hinaus keine nachteiligen Rechtsfolgen für den Förderungswerber und den Wirtschaftlich Begünstigten nach sich.

## 1.10 Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern und Wirtschaftlich Begünstigten gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten (§ 2b Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 290/1985).

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

## 1.11. Verbot der Abtretung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie die Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Förderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist unzulässig und der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

## 1.12. Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

#### 1.13. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig.

## 1.14. Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

## 1.15. Verlautbarung der Richtlinie

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung wird im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, veröffentlicht.

Die Richtlinie ist im Internet unter <u>www.lebensministerium.at</u> abrufbar. Darüber hinaus kann die Richtlinie im BMLFUW, Abt. III/7, Stubenring 12, 1010 Wien bezogen werden.

Die Bewilligende Stelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber vorzusorgen.

#### 1.16. Inkrafttreten

Die Stammfassung dieser Sonderrichtlinie ist mit 1.9.2004 in Kraft getreten. Die kursiv dargestellten Änderungen sind mit 1.9.2005 in Kraft getreten.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

**Anhang I:** 

## Investitionsförderung

Folgende Investitionen gemäß Punkt 1.3.3.1 sind förderfähig:

Entdeckelungsanlagen

Zentrifugen

Honigauftaugeräte

Automatische Schleudern

Schleuderstraßen

Rührgeräte

Ladekräne für die Imkerei

Selbstfahrende Wanderhilfen (keine KFZ)

Hebebühnen

Spezialschubkarren

Abfüllanlagen

Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung

Raumtrocknungsgeräte

Fix verankertes Edelstahlmobiliar im Abfüll- und Schleuderraum

Etikettieranlagen

Anhänger und/oder Aufbauten für die Bienenwanderung

- Minimalanforderung für Anhänger: Ladegewicht mindestens 1.500 kg und eine Ladefläche von mind. 5 m<sup>2</sup>

Kühlaggregate für Kühlräume

Kühlzellen

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

**Anhang II** 

## Förderung von imkerlichen Geräten

Folgende imkerlichen Geräte gemäß Punkt 1.4.2.2 sind förderfähig:

Lagergefäße aus Edelstahl Honigauftaugeräte Abfülltöpfe aus Edelstahl Raumtrocknungsgeräte Schleudern aus lebensmittelechten Edelstahl Entdeckelungsgestell

Eichfähige Waagen, die zur Kontrolle der Füllmengen lt. Fertigpackungsverordnung geeignet sind

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

**Anhang III** 

## <u>Förderbare Aufwand</u> Pauschalsätze für Bildungs/Qualifizierungsmaßnahmen

Als Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden

- Schulungen
- Kurse.
- Seminare,
- Vorträge (Ausnahme Thema "Varroa")
- Arbeitskreise,
- einzelbetriebliche Beratung

gefördert.

Eine Bildungseinheit beträgt 50 min.

Der förderbare Aufwand für Schulungen Kurse, Seminare, Vorträge, Arbeitskreise umfasst Kosten für

- Honorar und Reisekosten Vortragender
- Sachkosten Material und Saalmiete
- Vervielfältigung Schulungsunterlagen
- Verwaltungsaufwand Verband

## Der förderbare Aufwand für die einzelbetriebliche Beratung umfasst Kosten für

- Honorar und Reisekosten für Beratung vor Ort (mindestens 3 Stunden)
- Vorbereitung und Nachbereitung,
- Verfassen eines Beratungsberichts
- Nachberatung

Pauschal- satz	Schulung, Kurs Seminar mit mind. 4 Bild- ungseinheiten, Kosten in €	Schulung, Kurs, Seminar mit 8 Bildungseinheiten, Kosten in €	Vortrag mit mind. 2 Bild- ungseinheiten, Kosten in €	Arbeitskreis mit mind. 20 Bildungseinhei ten, Kosten in €	Einzelbetriebliche Beratung, min. 3 Stunden, Kosten in €	
					Qualitäts- programm	> 58 Völker
Gesamt 2004/05	313	625	150	5525	150	250
davon 80 %	250	500	120	4420	120	200

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

**Anhang IV** 

#### Förderbarer Aufwand Pauschalbeträge für Laboruntersuchungen

## A) Honiguntersuchung:

#### Paket 1

#### **Parameter:**

- Wassergehalt
- Leitfähigkeit,
- ph-Wert
- Aussehen
- Fehlgeruch/Fehlgeschmack

#### Förderbarer Pauschalbetrag davon 80 %

€ 35/Probe

€ 28/Probe

Paket 2

#### **Parameter:**

- Invertase
- Aussehen
- Fehlgeruch/Fehlgeschmack

#### Förderbarer Pauschalbetrag davon 80 %

€35/Probe

€28/Probe

## Paket 3

- Hydroxymethylfurfurolgehalt
- Aussehen
- Fehlgeruch/Fehlgeschmack

#### Förderbarer Pauschalbetrag

€ 35/Probe

€ 28/Probe davon 80 %

#### Paket 4

#### **Parameter:**

Zuckergehalt (Sacharose, Glucose, Fructose, bei Waldhonig falls vorhanden Melezitose)

#### Förderbarer Pauschalbetrag davon 80 %

€57/Probe

€46/Probe

## Paket 5

- Wassergehalt
- Leitfähigkeit
- Ph-Wert
- Invertase und falls erforderlich Hydroxymethylfurfurolgehalt (HMF)
- Aussehen
- Fehlgeruch/Fehlgeschmack

## Förderbarer Pauschalbetrag

€60/Probe davon 80 % €48/Probe

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

#### B) Sortenbestimmung mit Hilfe der Pollenanalyse

#### Leitpollenanalyse, orientierende Durchsicht

Identifizierung + Auflistung der vorhandenen Pollenarten, ohne Angabe Zähl- oder Prozentwerten

Förderbarer Pauschalbetrag €100/Probe davon 80 % € 80/Probe

#### Vollanalyse nach anerkannten akkreditierten Verfahren und Normen (wie z.B. DIN 10760)

Feststellung der Pollenhäufigkeit mit Angaben von Prozentwerten der Häufigkeit, mind. 500 ausgezählte Pollenkörner

Förderbarer Pauschalbetrag €220/Probe davon 80 % €176/Probe

#### C) Rückstandsuntersuchung von Honig und Bienenprodukten

Rückstandsuntersuchung-Screening für Honig: Antibiotika: (Tetracycline, Sulfonamide)

Förderbarer Pauschalbetrag €120/Probe davon 80 % € 96/Probe

Rückstandsuntersuchungen von Honig und Bienenprodukte auf Varroazide Apistan/Fluvalinat, Perizin/Cocumaphos, Folbex VA/Brompropylat, GabonPA/Acrinathrin, Paradichlobezol, Ph-Ester, Tetradifon, Thymol spziell für Regional-Monitoring

Förderbarer Pauschalbetrag € 120/Probe davon 80 % € 96/Probe

## D) Laboruntersuchungen im Rahmen der Bienenwanderung auf Amerikanische Faulbrut

Zulässig sind nur mikrobiologische Laboruntersuchungen bei denen die untersuchten Proben mittels Kultur auf Nährplatten angezüchtet werden und mit nachfolgenden Differenzierungsschritten auf den Erreger der AFB untersucht werden. Schnelltests (Selbstdiagnose Kits) werden nicht gefördert.

Förderbarer Pauschalbetrag € 45/Probe davon 80 % € 36/Probe

## E) Untersuchung des Abdampfrückstandes in Propolislösungen

Förderbarer Pauschalbetrag € 15/Probe davon 80 % € 12/Probe

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

Anhang V

## Förderbarer Aufwand Pauschalbeträge für Zucht auf Varroatoleranz:

## Kosten für Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung:

Förderbarer Pauschalbetrag €15.- /Prüfvolk davon 80 % €12.- /Prüfvolk

## Förderbarer Aufwand für Zuchttätigkeiten

Pauschalbetrag für Prüfköniginnen in der Fremdprüfung: 25.-/Königin davon 80% 20.-/Königin

Für die Förderung wird nur die Anzahl der Prüfköniginnen berücksichtigt, die mindestens im Zuchtprogramm der Biene Österreich pro Prüfbetrieb vorgeschrieben sind. Darüber hinausgehende, freiwillig in die Fremdprüfung eingebrachte Prüfköniginnen werden nicht berücksichtigt.

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

**Anhang VI** 

## Förderbarer Aufwand Pauschalbeträge für Sachverständigentätigkeit

1.) Für die praktische Durchführung der Varroabekämpfung oder anderen Bienenkranheiten

Förderbarer Pauschalbetrag **Davon 80 %** 

€4,50/Stock

€3,60/Stock

2.) Für Vor Ort Kontrollen bei der Bienenwanderung

Förderbarer Pauschalbetrag

€4,50/Volk

Davon 80 % €3,60/Volk

Nr.6. Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gemäß VO(EG) Nr. 797/2004

**Anhang VII** 

## Neueinsteigerförderung

## Das Neueinsteigerpaket

- Besuch eines Grundkurses im Ausmaß von 16 BE
- 3 Magazinbeuten, Mindesterfordernis für eine Beute: bestehend aus Bodenbrett, mindestens 2 Zargen und dazugehörigen Rähmchen, Deckel (zulässige Beutenmaße: Zander, Einheitsmaß, Flachzarge, Breitwabe, Langstroth, Dadant)
- 3 Kunstschwärme
- 3 Reinzuchtköniginnen
- Studienamterial

Förderbarer Pauschalbetrag €712,50 davon 40 % €285,00

## **IMPRESSUM**

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

## **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

 $I/3-Marktordnungen,\,Markt-\,und\,Preisberichte$ 

Dresdner Straße 70 A-1200 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-4469
E-mail: abteilung3@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck